VERORDNUNG (EWG) Nr. 160/77 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1977

über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Insel Mauritius im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 200 Tonnen Magermilchpulver für die Insel Mauritius vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (6) sieht unter anderem die Bereitstellung von 800 Tonnen Magermilchpulver für die Insel Mauritius vor. Dieses Land hat die Lieferung von 500 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt, wovon 300 Tonnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 zu liefern sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und seine Heranführung eine Ausschreibung durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76, (EWG) Nr. 1299/76 und (EWG) Nr. 2018/76 werden die Kosten für die Lieferung einer Partie von 500 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen für die Insel Mauritius ausgeschrieben.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Verordnung genannten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/76 (8).

(3) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à l'Ile Maurice / A distribuer gratuitement".

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt nach einem französischen im Angebot zu bezeichnenden Hochseeschiffen zugänglichen Hafen, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 1., jedoch vor dem 15. März 1977.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 8. Februar 1977 um 12.00 Uhr.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 volle Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an der Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Beteiligung per Fernschreiben genehmigen.

(3) Das Angebot muß bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats eingereicht werden, auf dessen territorialem Gebiet die Herstellung des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers sowie seine Verpakkung gemäß Artikel 1 Absatz 2 stattfinden.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die vollständige ausgeschriebene Partie bezieht.

(5) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Namen und Adresse des Teilnehmers an der Ausschreibung,

b) den gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausgewählten Verschiffungshafen,

c) den Betrag ohne Steuern — in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird —, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die in seinem Angebot angegebene Gesamtmenge zu den festgesetzten Bedingungen zu liefern.

   Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der vorgesehenen Lieferstufe.

(6) Das Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote gesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die in Artikel 4 erwähnte Kaution gestellt worden ist.

(7) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Kaution für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten liegt. Werden bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich den Namen und die Anschrift des Zuschlagsempfängers mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert das Magermilchpulver, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entspricht, nach dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Hafen an dem vom Bestimmungsland festgesetzten Datum, wobei die Lieferfolge von dem Beauftragten des Bestimmungslandes im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger festgelegt wird.

(2) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware am Ausfuhrort an dem vom Bestimmungsland oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz abgeladen worden ist.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Absatz 2 des Artikels 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Als Nachweis für die erfolgte Lieferung händigt der Beauftragte des WEP dem Zuschlagsempfänger als Bevollmächtigtem der Gemeinschaft bei Übergabe der Ware im Verschiffungshafen ein Schreiben aus, das feststellt, daß die betreffende Menge Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 3 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Lieferstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 9

Falls das Angebot bei einer Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats als dem eingereicht wurde, in dem sich der Verschiffungshafen befindet, so wird die Ware nach der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Kontrolle unter zollamtliche Überwachung gestellt, wodurch die Lieferung in den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Hafen sichergestellt wird.

Der Nachweis für die Lieferung in den Verschiffungshafen kann nur erbracht werden durch die Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Maßnahmen die die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren vorsehen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2].

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben eingetragen wird:

— „Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 160/77) zur Lieferung zum Hafen von ... bestimmt";

— „Lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) nº 160/77) destiné à être livré au port de ...";

— „Latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 160/77) destinato ad essere consegnato nel porto di ...";

— „Magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 160/77) bestemd om te worden geleverd in de haven van ...";

— „Skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 160/77) to be delivered to the port of ...";

— „skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 160/77) bestemt til levering i havnen i ...".

Artikel 10

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution für die Ausschreibung und die Lieferung nur freigestellt,

a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,

b) wenn der Bieter

— das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,

— die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 11

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 12

Der in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 13

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergäben, daß das Magermilchpulver nicht an dem vereinbarten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wurde, obwohl das Bestimmungsland alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt hatte.

Die sich aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Auf das nach dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A" :	Anreicherungsgrad mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	Anreicherungsgrad mindestens 500 I.E. je 100 g